

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wilfried Böhm (Melsungen),  
Ernst Hinsken, Manfred Heise, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der  
CDU/CSU sowie der Abgeordneten Uwe Lühr, Dr. Bruno Menzel, Dr. Rainer Ortlob,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**

**— Drucksache 12/8245 —**

**Situation und besondere Probleme der Gemeinden in der ehemaligen Sperrzone  
der DDR im innerdeutschen Grenzgebiet**

Im Gegensatz zur Zonenrandförderung in den alten Bundesländern gab es in der damaligen DDR keine besondere Unterstützung der durch die künstliche Randlage erheblich benachteiligten Gemeinden entlang der ehemaligen Zonengrenze.

Im Gegenteil: 40 Jahre Zerstörung und Vernachlässigung der Infrastruktur, ständige Behinderung der Bewohner bei der Gestaltung des täglichen Lebens, Beseitigung „störender“ Gebäude, Inanspruchnahme von Eigentum für Grenzsicherungsmaßnahmen, Veränderung bestehender Grundstücksgrenzen, Bau von Befestigungsanlagen (auch unterirdisch), Erstellung von Armeegebäuden auf fremdem Eigentum, Enteignungen und Zwangsumsiedlungen haben zu einer besonderen Art von Dorfkultur geführt, die in Deutschland als einmalig anzusehen ist.

Die Verweigerung jeglicher Strukturhilfen und die rücksichtslose Gestaltung der Grenzanlagen haben dazu geführt, daß sich die Gemeinden in der ehemaligen Sperrzone in einer extremen Ausnahmesituation befinden.

Konkrete Beispiele dafür sind:

1. Durch Sperranlagen, Kolonnenwege und Sicherungszäune im Ortsbereich wurden in Jahrhunderten gewachsene Dorfstrukturen zerstört. Beobachtungsfürme stehen noch am Ende gesperrter Zufahrten. Der 100 Meter breite Sicherungsstreifen ist teilweise noch vermint. Der Abbau von Grenzanlagen hinterläßt wiederum katastrophale Spuren. Wege und Brücken werden durch Baufahrzeuge beschädigt und nicht instandgesetzt. Dort, wo Anlagen abgebaut wurden, werden oft keinerlei Einebnungen der Bodenmassen vorgenommen.
2. Landesstraßen, die nicht unmittelbar West und Ost verbinden und aufgrund ihrer Führung entlang der Grenze unbenutzbar gemacht wurden, genießen keine Priorität bei der Herstellung.

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. August 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Der Neubau von Wohnraum war in vielen Dörfern ganz untersagt, die vorhandene Bausubstanz ist stark geschädigt.
4. Die Beseitigung von Gräben und Entwässerungseinrichtungen durch den Grenzanlagenbau hat in vielen Bereichen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke unbrauchbar gemacht. Ursprüngliche Grenzen und Grenzmarkierungen sind verschwunden, Waldstücke wurden gerodet, um freie Sicht zu schaffen. Ursprüngliche Wege sind verschwunden. Rückgebaute Kolonnenwege werden nur oberflächlich geräumt (Beseitigung der Betonplatten), die Trassen bleiben unverändert.
5. Betonplatten der ehemaligen Kolonnenwege lagern auf Gemeindeflächen, ihre Weiterverwendung ist fraglich, offenbar gehören sie niemandem.
6. Trinkwasser- und Abwasseranlagen sind veraltet, die Abwasserentsorgung ist nicht sichergestellt.
7. Überdimensionierte Straßenbeleuchtungsanlagen zur Ausleuchtung des Grenzstreifens, auch außerhalb der Ortschaften, müssen rückgebaut werden, hierfür fühlt sich niemand zuständig.
8. Zur Zeit gibt es keine „Abnahme“ des geräumten Grenzstreifens, bei der die Verantwortlichen vor Ort über den Abschluß der Räumarbeiten informiert werden.
9. Die Eigentumsverhältnisse im ehemaligen Grenzstreifen sind teilweise völlig ungeklärt, eine Zuordnung von Grundstücken ist nicht möglich.
10. Die Sperrgräben werden oftmals nicht verfüllt, sie stellen auch weiterhin ein Hindernis und eine Gefährdung dar.
11. Verdeckte Sicherungsanlagen (Bunker usw.) verbleiben in der Erde, da nicht alle Anlagen bekannt sind.
12. Die Kasernengebäude der ehemaligen Grenztruppen stehen zum Teil seit drei Jahren leer, eine Übertragung an die Kommunen hätte für einige Gebäude zu einer Nutzung führen können. Die Bausubstanz verfällt, die Gebäude sind in absehbarer Zeit nicht mehr nutzbar und werden Fremdkörper bleiben, deren Rückbau ungeklärt ist und deren mögliche spätere Wiederverwertung in den Ortschaften zusätzliche Probleme schafft.
13. Hinterliegende landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch Rückbau der Kolonnenwege unerreichbar.
14. Auseinandersetzungen der Gemeinden mit der zuständigen Wehrbereichsverwaltung, den vom Bund beauftragten Firmen für den Grenzanlagenabbau sowie dem Bundesministerium der Verteidigung bleiben ohne Ergebnis, Zuständigkeiten werden verschoben oder abgelehnt. Rekultivierungsmaßnahmen werden mit der Begründung nicht durchgeführt, daß haushaltrechtliche Gründe entgegenstehen und die Bundesrepublik Deutschland nicht Gesamtrechtsnachfolger der ehemaligen DDR geworden ist und damit auch eine weitergehende Zuständigkeit nicht gegeben ist.
15. Ehemalige Grundstücksbesitzer hoffen auf Rückgabe ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen und ihres Wohneigentums, von dem sie vertrieben oder durch die Schließung der Grenze abgeschnitten wurden.
16. Die Angst vor Deportationen hat über lange Jahre großen psychischen Schaden unter der betroffenen Bevölkerung angerichtet.

### Vorbemerkung

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung hinsichtlich des besonderen Schicksals der Gemeinden in der ehemaligen Sperrzone der DDR im innerdeutschen Grenzgebiet während der Zeit des SED-Regimes. Der Bund hat deshalb nach Herstellung der Einheit Deutschlands im Rahmen seiner Möglichkeiten vielfältige Maßnahmen eingeleitet, um die frühere Benachteiligung dieser Gemeinden auszugleichen. Beispielhaft seien erwähnt:

1. Der Abbau der Grenzbefestigungsanlagen wurde zum 31. Dezember 1993 abgeschlossen. Er erfolgte unter den Gesichtspunkten

- Beseitigung von Gefahren für Leib und Leben,
- Vermeidung von unnötigen Eingriffen in die Natur.

Mangels einer akuten Gefahrensituation wurde von der Beseitigung des Kolonnenweges und Teilen des Kfz-Sperrgrabens im allgemeinen abgesehen. Soweit bis 1992 Kolonnenwege abgebaut wurden, wurden die dabei anfallenden Betonplatten in der Regel vor Ort verkauft bzw., falls sie nicht mehr verwendbar waren, dem Recycling zugeführt. In Einzelfällen wurden weitere Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung wie das Abkanten der Grabenränder durchgeführt. Von einer Verfüllung der Sperrgräben wurde in Absprache mit und auf Wunsch von Natur- und Umweltbehörden verzichtet, um eine bereits weiterentwickelte Flora und Fauna nicht zu zerstören.

Auf Antrag von Gemeinden, Landesbehörden und Privatleuten wurden Teile der Grenzsperranlagen (u. a. 59 Beobachtungstürme, 5 Kilometer Lichttrasse, 11 Bunker und 49 Brücken) belassen.

2. Die in der Zeit der Teilung Deutschlands unterbrochenen Verkehrswege des Bundes wurden aufgrund des von der Kommission Verkehrswege am 16. Juli 1990 verabschiedeten Lückenschlußprogramms wieder verbunden. Zusammen mit den Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans 1992, der in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern erstellt worden ist, wird die verkehrliche Erschließung und Anbindung der Gemeinden im ehemaligen Grenzbereich erheblich verbessert.

Für die Planung und den Bau von Landesstraßen sind die jeweiligen Länder zuständig.

3. Die Trinkwasserversorgungsanlagen waren nicht nur in der ehemaligen Sperrzone veraltet und in technisch schlechtem Zustand. Vielmehr war zum Zeitpunkt des Beitritts der jungen Länder in dieser Hinsicht überall ein desolater Zustand zu verzeichnen, insbesondere auch bei den Rohrnetzen. Mit finanzieller Unterstützung des Bundes haben Maßnahmen der Länder, die für die Trinkwasserversorgung zuständig sind, zwischenzeitlich bereits zu erheblichen Verbesserungen geführt.

Die im ehemaligen Grenzstreifen liegenden Grundstücke, soweit sie im „Eigentum des Volkes“ standen, sind grundsätzlich nach Artikel 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages als Verwaltungsvermögen des Bundes dessen Eigentum geworden. Ungeklärt sind die Eigentumsverhältnisse lediglich bei solchen Grundstücken, bei denen Restitutionsansprüche von Alteigentümern bestehen. Diese sind anhand der Grundbücher heute nicht festzustellen, weil es aufgrund von Maßnahmen der Liegenschaftsdienststellen der DDR für die betroffenen Grundstücke keine Grundbücher mehr gibt. Zur Klärung der Restitutionsansprüche sind daher vielfach zeitaufwendige Ermittlungen erforderlich. Für die notwendige Wiederherstellung der Grundbücher für die Grenzgrundstücke sind die Behörden der Länder zuständig.

Darüber hinaus wurde durch das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz ein Restitutionstat-

bestand zugunsten der insbesondere in den Jahren 1952 und 1961 aus dem ehemaligen Grenzgebiet zwangsausgesiedelten Personen nach den Vorgaben des Vermögensgesetzes geschaffen.

1. Inwieweit sind bisher mit den betroffenen Bundesländern und Gemeinden die besonderen Probleme dieser Ortschaften entlang der ehemaligen Zonengrenze in den neuen Bundesländern erörtert worden, und zu welchen Ergebnissen haben entsprechende Bemühungen geführt?

Die mit dem Abbau der Grenzbefestigungsanlagen und der Wiederherstellung der Infrastruktur im ehemaligen Grenzgebiet befaßten Dienststellen des Bundes halten – insbesondere soweit ihnen selbst die Planung und Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen obliegen – engen Kontakt mit den betroffenen Kommunen und den zuständigen Landesdienststellen. Dies gilt namentlich für folgende Bereiche:

- Die Bundeswehrverwaltung und die von ihr mit dem Abbau der Grenzanlagen und der Minennachsorge im ehemaligen Grenzstreifen beauftragten Gesellschaften.
- Die Bundesvermögensverwaltung entsprechend der Protokollnotiz Nummer 12 zu Artikel 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages, wonach die Länder zu hören sind, bevor bisher militärisch genutzte Liegenschaften, die Bundesvermögen werden, einer anderen Nutzung zugeführt werden.
- Die Fachkommission Soforthilfe Trinkwasser des Bundesministeriums für Gesundheit, die kontinuierlich Beratungen mit den Ländern und den Gemeinden zur Lage der Trinkwasserversorgung in den neuen Bundesländern durchführt. Insbesondere ist die Situation im oder in der Nähe des ehemaligen Grenzstreifens untersucht worden.
- Die Zusammenarbeit mit den Bundesländern bei der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans 1992, der mit vielen Verkehrswegevorhaben die verkehrliche Erschließung und Anbindung des ehemaligen Sperrgebiets verbessert.

Im übrigen sind die angesprochenen Probleme in zahlreichen Besprechungen des Bundes mit den Ländern und ihren Kommunen, wie z. B. Kommunalkonferenzen, Regionalkonferenzen und Einzelberatungen durch die Ressorts, erörtert worden.

Zu den Ergebnissen der Bemühungen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wann kann mit einem vollständigen Abbau der noch vorhandenen Grenzbefestigungsanlagen und mit einer Rekultivierung der betroffenen Flächen gerechnet werden?

Der Abbau von Grenzbefestigungsanlagen wurde zum 31. Dezember 1993 abgeschlossen. Die Minennachsorge muß noch mindestens bis Ende 1995 fortgesetzt werden. Als minenverdächtig eingestufte Grenzabschnitte sind durch Warnschilder und Trasierungsbänder gesichert.

Eine Rekultivierung der betroffenen Flächen durch den Bund ist nicht vorgesehen, da hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie wäre auch vor einer Entscheidung über die endgültige Nutzung bzw. vor der Klärung von Restitutionsansprüchen nicht sinnvoll.

3. In welcher Form werden entsprechende ehemalige Grenzbefestigungen an die betroffenen Gemeinden übergeben?

Wegen des Abbaus der Grenzbefestigungsanlagen wird zunächst auf Nummer 1 der Vorbemerkung verwiesen.

Soweit Reste von Grenzbefestigungen auf Grundstücken verbleiben, die gemäß Artikel 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages Bundesvermögen geworden sind und für die keine Restitutionsansprüche bestehen, werden sie vom Bund zusammen mit den Grundstücken verwertet. Hierbei werden etwaige Erwerbsinteressen der Gebietskörperschaften vorrangig berücksichtigt.

4. Inwieweit werden die betroffenen Gemeinden hinsichtlich der Entscheidung über die künftige Nutzung der entsprechenden Flächen beteiligt?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Im übrigen nehmen die betroffenen Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf die künftige Nutzung der Flächen des ehemaligen Grenzstreifens entscheidenden Einfluß.

5. Inwieweit werden diese Gemeinden bei der Einrichtung von Mahn- und Gedenkstätten entlang der ehemaligen Zonengrenze aus Bundes- oder Landesmitteln unterstützt?

Eine Unterstützung bei der Einrichtung von Mahn- und Gedenkstätten entlang der ehemaligen Zonengrenze kann nur im Rahmen der Gesamtkonzeption des Bundes zur Beteiligung an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, die zwischenzeitlich vom Haushaltsausschuß und Innenausschuß des Deutschen Bundestages gebilligt worden ist. Danach ist die Einrichtung und Unterhaltung von Gedenkstätten grundsätzlich Ländersache. Der Bund kann sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit des Gesamtstaates an Gedenkstätten in den jungen Bundesländern beteiligen. Dabei muß es sich um herausgehobene bedeutende Einrichtungen handeln, die im öffentlichen Bewußtsein exemplarisch für einen bestimmten Verfolgungskomplex stehen. Das Sitzland muß sich ebenfalls angemessen, mindestens zu 50 v. H. beteiligen. Ferner muß ein positives Votum von Fachwissenschaftlern vorliegen, die von der Bundesregierung zur Beratung eingeschaltet worden sind.

In Anwendung dieser Kriterien kommt eine flächendeckende Förderung durch den Bund nicht in Betracht. Zur Zeit wird die Beteiligung an zwei Projekten geprüft. Es handelt sich um

- Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth (Grenzmuseum) sowie
- Grenzübergangsstelle Marienborn.

Hierbei ist von den jeweiligen Sitzländern Thüringen bzw. Sachsen-Anhalt jeweils der mindestens 50prozentige Komplementäranteil zur Finanzierung zu erbringen. Mit diesen für eine Grenzbefestigungsanlage bzw. für eine Grenzübergangsstelle exemplarischen Einrichtungen erschöpfen sich die Möglichkeiten des Bundes im Rahmen der vorgenannten Gesamtkonzeption. Inwieweit eine weitergehende Förderung von regionalen Gedenkstätten aus Landes- oder sonstigen Mitteln erfolgt, ist hier nicht bekannt.

6. Sind die mit dem Abbau der Grenzanlagen beauftragten Unternehmen auch verpflichtet, von ihnen verursachte Schäden an Straßen, Brücken und Wegen auch zu beseitigen?

Beim Abbau der Grenzbefestigungsanlagen und der Minennachsorge aufgetretene Schäden an Straßen, Brücken und Wegen, die nicht wie z.B. Kolonnenwege und Kolonnenwegbrücken im Eigentum des Bundes stehen, werden von der Wehrbereichsverwaltung VII in Strausberg reguliert.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches oder zum Beispiel durch eine Unterstützung ähnlich der früheren Zonenrandförderung den betroffenen Gemeinden befristete Hilfen für die baldige Erneuerung beschädigter Infrastruktur, zum Beispiel abgebrochener Verkehrswege, zur Verfügung zu stellen und damit der Benachteiligung dieser Ortschaften entgegenzuwirken?

Schon im Frühjahr 1990 haben die Bundesregierung und die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen sowie Bayern zusammen mit der damaligen DDR-Regierung ein Programm zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Grenzgebiet der DDR zur Bundesrepublik Deutschland aufgestellt. Es war mit 400 Mio. DM ausgestattet, die inzwischen fast vollständig ausgeschöpft worden sind, und diente der schnellen Verknüpfung der Wirtschaftsräume beiderseits der innerdeutschen Grenze.

Mit der Wiedervereinigung erfolgte die Einbeziehung der jungen Länder in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Da die jungen Länder insgesamt als Fördergebiet einzustufen waren, wurde bewußt auf eine regionale Differenzierung verzichtet. Von 1991 bis 1993 standen den jungen Ländern im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 20,7 Mrd. DM an Haushaltssmitteln zur Verfügung, wobei es nach der Kompetenzverteilung in Artikel 91 a GG Aufgabe der Länder ist, die förderungswürdigen Projekte je nach regionaler Problemlage auszuwählen und die Fördermaßnahmen durchzu-

führen. Insofern haben die betroffenen jungen Länder die Möglichkeit, den ehemaligen Grenzstreifen in geeigneter Weise wirtschaftlich zu beleben.

An der Erneuerung der beschädigten Infrastruktur wie z.B. der Verkehrswege ist der Bund, soweit er nicht ohnehin selbst Baulastträger ist, z.T. bereits jetzt finanziell beteiligt. Nach dem Gemeindeverkehrsförderungsgesetz gewährt der Bund Finanzhilfen für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den Gemeinden (kommunaler Straßenbau und öffentlicher Personennahverkehr). Diese Mittel kommen auch den Gemeinden im ehemaligen Grenzstreifen zugute. Die zweckgebundenen Bundesfinanzhilfen wurden aus allgemeinen Haushaltssmitteln und aus Mitteln des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ verstärkt. Zur Entlastung der Kommunen wurden außerdem die Fördersätze erhöht, um die Eigenfinanzierungsanteile der Kommunen zu minimieren. Die Aufstellung und Durchführung entsprechender Programme, insbesondere auch im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze, liegen aber in der Verantwortung der Länder.

Des weiteren können Landes- und Regionalplanung eine länderübergreifende Zusammenarbeit unterstützen, die auf den Ausbau der Infrastruktur in der ehemaligen Sperrzone entlang der innerdeutschen Grenze abzielt. Hier liegen bereits erkennbare Ergebnisse vor.

Schwerpunktmäßig für die Bereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung wurden 1991/1992 aus dem Umweltschutzsofortprogramm des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ 829 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Auf Vorschlag der jungen Länder wurden in 28 ehemaligen Kreisen, die auch von der Sperrzone der DDR im innerdeutschen Grenzgebiet betroffen waren, insgesamt 156 Vorhaben mit einem Förderbetrag von rd. 64,6 Mio. DM durchgeführt. Mit dieser Fördersumme wurden Gesamtinvestitionen von rd. 137 Mio. DM unterstützt.

Die finanziellen Hilfen, die der Bund den jungen Ländern zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen sowie zur Städtebauförderung gewährt, kommen den Gemeinden in den an die ehemalige innerdeutsche Grenze stoßenden Kreisen in besonderer Weise zugute. So fließen die zinsverbilligten Kredite, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Auftrag des Bundes zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen gewährt, in hohem Maße in diese Gebiete. Auch bei der Verteilung der Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung berücksichtigen die dafür zuständigen Länder die grenznahen Städte und Gemeinden in besonderer Weise.

Für eine weitergehende besondere Förderung der früheren innerdeutschen Grenzgebiete sieht die Bundesregierung keinen Anlaß. Es geht heute nicht mehr darum, die besonderen strukturellen Nachteile entlang dieses ehemaligen Grenzstreifens auszugleichen, sondern die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland herzustellen.

Die Dotierung und Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder, die nach der Finanzverfassung zu einer ausreichenden Finanzausstattung ihrer Kommunen verpflichtet sind.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms ist die angemessene finanzielle Ausstattung der jungen Länder und ihrer Kommunen sichergestellt. Als Ergebnis fließen den jungen Ländern über die ab 1995 geltende, neu geregelte gesamtdeutsche Umsatzsteuerverteilung und den gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich, aus Ergänzungszuweisungen des Bundes sowie aus dem Investitionsfördergesetz „Aufbau Ost“ erhebliche Mittel zu. Damit sind die jungen Länder in die Lage versetzt, in eigener Zuständigkeit und nach dem tatsächlichen Bedarf ihre Kommunen mit allgemeinen Finanzzuweisungen und Investitionszuweisungen zur Überwindung infrastruktureller Engpässe ausreichend auszustatten.

Es steht den Ländern frei, besondere Probleme der Gemeinden in der ehemaligen Sperrzone z. B. im Rahmen von speziellen Bedarfsansätzen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen. Der Bund hat hierauf keinen Einfluß.